

Anleihebedingungen

tokenbasierte, nachrangige Schuldverschreibungen „Vytal Crowd Wachstumsfinanzierung 2022“

der

VYTAL Global GmbH
Vitalisstraße 67
50827 Köln

(„Emittentin“)

Präambel

Der Anleger (nachfolgend auch der „**Anleihegläubiger**“) zeichnet bei der VYTAL Global GmbH nachrangige, tokenbasierte Schuldverschreibungen, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Mit den tokenbasierten Schuldverschreibungen erwirbt ein Anleihegläubiger qualifiziert nachrangige und erfolgsabhängige Ansprüche gegen die Emittentin gerichtet auf Kapitalrückzahlung, Zinszahlung und Beteiligung an einer etwaigen variablen Bonuskomponente.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe von einer bankgeschäftstypischen Kapitalanlage mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Der Anleihegläubiger übernimmt mit den nachrangigen, tokenbasierten Schuldverschreibungen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für ihn bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Die Zahlungsansprüche aus den nachrangigen, tokenbasierten Schuldverschreibungen können aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sein und der Ausschluss dieser Ansprüche kann dauerhaft und für unbegrenzte Zeit wirken.

1. Nennbetrag, Verbriefung, Token, Ausgabe, Register

- 1.1 Die Emittentin begibt bis zu 60.000 Stück tokenbasierte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 50,00,- (die „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 3.000.000,00.
- 1.2 Die Schuldverschreibungen werden nicht verbrieft. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden oder Zinsscheine über die Schuldverschreibungen ausgegeben.
- 1.3 Die Emittentin generiert eine der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entsprechende Anzahl an Token im Nennbetrag von jeweils EUR 50,- (jeder Token ein „**Vytal Token 2022**“ und alle Vytal Token 2022 zusammen die „**Vytal Crowd Wachstumsfinanzierung 2022**“), d.h. eine Schuldverschreibung wird auf einem Vytal Token 2022 abgebildet. Jeder Vytal Token 2022 repräsentiert die in diesen Anleihebedingungen festgelegten Rechte der Anleihegläubiger aus der jeweiligen Schuldverschreibung. An jeden

Anleihegläubiger wird eine Anzahl an Vytal Token 2022 ausgegeben, die der Anzahl der von dem Anleihegläubiger gezeichneten Schuldverschreibungen entspricht.

- 1.4 Die Ausgabe der Schuldverschreibungen und der gleichen Anzahl an Vytal Token 2022 erfolgt gegen Zahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen in Euro. Die Ausgabe der Vytal Token 2022 erfolgt bis zum 31. Oktober 2023. Erwerbsberechtigt sind ausschließlich Personen, die sich und ihre Wallet-Adresse zuvor im Online-Portal der wiwin GmbH, Gerbach, mit den persönlichen Daten einschließlich Kontoverbindung registriert haben und nach den Vorgaben des Geldwäschegesetzes identifiziert haben.
- 1.5 Die Vytal Token 2022 sind untereinander gleichberechtigt und werden auf einer Blockchain generiert. Bei der Blockchain wird es sich um die Ethereum-, Stellar-Lumens-, oder eine ähnliche, die Übertragung und Handelbarkeit der Vytal Token 2022 ermöglichende Blockchain handeln. Die verwendete Blockchain wird spätestens eine Woche vor der Generierung der Vytal Token 2022 gem. Ziff. 11 bekannt gemacht. Dem Blockchain Netzwerk der Vytal Crowd Wachstumsfinanzierung 2022 ist auf der Blockchain ein Register zugeordnet, dem sämtliche Token-Übertragungen und eine Liste derjenigen Blockchain-Adressen, denen die Vytal Token 2022 zugeordnet sind, entnommen werden können (das „**Register**“). Zudem wird ein Hashwert (digitaler Fingerabdruck) der Anleihebedingungen im Register abgelegt. Das genaue Register wird dem Anleihegläubiger spätestens eine Woche vor der Generierung der Vytal Token 2022 gem. Ziff. 11 bekannt gemacht. Die Anleihegläubiger werden in das Register nicht namentlich eingetragen, sondern mit ihrer jeweiligen öffentlichen Blockchain-Adresse (Public-Key der Wallet), die im Register eingesehen werden können. Wenn und soweit die genutzte Blockchain gekündigt wird oder die genutzte Blockchain ganz oder teilweise die für die Übertragung der Vytal Token 2022 notwendigen Leistungen einstellt oder nicht mehr unterstützt, ist die Emittentin berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger sämtliche Vytal Token 2022 auf eine andere Blockchain zu übertragen und an die Anleihegläubiger auszugeben. Verfügt der Anleihegläubiger nicht über ein Wallet, welches mit der verwendeten Blockchain kompatibel ist, wird ihm kostenfrei ein kompatibles Wallet von der Emittentin zur Verfügung gestellt. Eine Änderung der Blockchain wird gem. Ziff. 11 bekannt gemacht.
- 1.6 Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung oder sonstige Schuld- und/oder Finanzierungstitel zu begeben und/oder weitere Darlehen/Kredite aufzunehmen.
- 1.7 Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 250,00 (5 Schuldverschreibungen zu je EUR 50,00). Es können nur ganze Schuldverschreibungen gezeichnet werden.
- 1.8 Die maximale Zeichnungssumme je Anleihegläubiger kann bei bis zu EUR 25.000,00 liegen, wobei für Anlagebeträge über EUR 1.000,00 eine Selbstauskunft des Anleihegläubigers i.S.v. § 6 Wertpapierprospektgesetz erforderlich ist.

2. Übertragung, Identifizierung, Lock-up-Periode

- 2.1 Die Übertragung der Schuldverschreibungen setzt die Einigung zwischen dem Anleihegläubiger und dem Erwerber über die Abtretung der aus den Schuldverschreibungen sich ergebenden Rechte (§ 398 BGB) sowie die Eintragung der Blockchain-Adresse des Erwerbers in das Register voraus. Eine Eintragung in das Register erfolgt, wenn der Anleihegläubiger die seiner Wallet zugeordneten Vytal Token 2022, welche die zu übertragenden Schuldverschreibungen repräsentieren, auf die Wallet des Erwerbers überträgt. Eine Übertragung der Schuldverschreibungen außerhalb der Blockchain und damit ohne Eintragung in das Register ist nicht zulässig.
- 2.2 Um eine Identifizierung nach den Vorgaben des Geldwäschegesetzes zu gewährleisten ist die Übertragung auf Erwerber beschränkt, die sich und ihre Wallet-Adresse zuvor im Online-Portal der wiwin GmbH, Gerbach, mit ihren persönlichen Daten einschließlich Kontoverbindung registriert haben und identifiziert wurden. Es können nur ganze Schuldverschreibungen und damit einhergehend nur ganze Vytal Token 2022 übertragen werden; die Übertragung von Bruchteilen ist unzulässig.
- 2.3 Eine Übertragung der Vytal Token 2022 ist erst nach Ausgabe der Vytal Token 2022 gem. Ziff. 1.4 möglich. Alle Anleihegläubiger sind daher verpflichtet, die Schuldverschreibungen bis zur Ausgabe der Vytal Token 2022 gem. Ziff. 1.4 weder direkt oder indirekt zur Veräußerung anzubieten, noch zu veräußern, noch eine Veräußerung anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen ("**Lock-up-Periode**").

3. Nachrang, Rangrücktritt und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

- 3.1 Zweck des Rangrücktritts nach dieser Ziff. 3 ist es, eine Passivierung der Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen in der Überschuldungs- und in der Liquiditätsbilanz der Emittentin und eine Erlaubnispflicht nach § 32 KWG zu vermeiden.
- 3.2 Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind.
- 3.3 Wenn und soweit zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung oder eines sonstigen Insolvenzgrundes erforderlich sowie im Falle der Liquidation, tritt der Anleihegläubiger mit sämtlichen Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen, insbesondere mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Anleihekapitals gemäß § 39 Abs. 2 InsO im Rang hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen zurück ("**Rangrücktritt**"). Die Forderungen der Anleihegläubiger dürfen somit erst nach der Befriedigung aller vorrangigen Gläubiger bedient werden.
- 3.4 Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger solange und soweit ausgeschlossen, wie
 - a) die Zahlungen zu

- i) einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder
 - ii) einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.
- b) bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht

(„**vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre**“).

Der Rangrücktritt erstreckt sich somit auch auf den Zeitraum vor Insolvenzeröffnung, so dass die Anleihegläubiger eine Rückzahlung nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem, die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden, freien Vermögen und nur dann verlangen können, wenn die Emittentin weder überschuldet noch zahlungsunfähig ist und als Folge einer Zahlung weder Überschuldung noch Zahlungsunfähigkeit einzutreten droht.

- 3.5 Der Rangrücktritt ist ein echter Vertrag zu Gunsten Dritter (§ 328 Abs. 1 BGB) mit der Folge, dass seine Aufhebung ohne Mitwirkung sämtlicher Gläubiger der Emittentin nur zulässig ist, wenn keine Insolvenzreife der Emittentin vorliegt oder die Insolvenzreife der Emittentin beseitigt worden ist.
- 3.6 Der Anleihegläubiger erklärt durch die vorstehenden Regelungen der Ziff. 3.2 und Ziff. 3.3 keinen Verzicht, Erlass oder Stundung im Hinblick auf seine Ansprüche aus den Schuldverschreibungen.
- 3.7 Wenn und soweit künftig eine Änderung der Rangrücktrittsklausel aus dieser Ziff. 3 erforderlich werden sollte, um die in Ziff. 3.1 genannten Ziele zu erreichen, verpflichten sich die Anleihegläubiger bereits jetzt, auf Verlangen der Emittentin sämtliche Handlungen, Maßnahmen, Erklärungen (aktiv und passiv) und Rechtsgeschäfte vorzunehmen und an diesen mitzuwirken, um eine Änderung bzw. Anpassung der in Ziff. 3 enthaltenen Rangrücktrittsklausel um- und durchzusetzen.

4. Laufzeit, Verzinsung, Verzug, variable Bonuskomponente; Exit

- 4.1 Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 22. November 2022 (einschließlich) und endet am 31. Dezember 2027 (einschließlich) (das „**Laufzeitende**“).
- 4.2 Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich der Annahme der Zeichnungserklärung durch die Emittentin ab dem Einzahlungstag bis zum 31. Dezember 2027 einschließlich) mit 7,00 % pro Jahr (der „**Zinssatz**“) auf ihren Nennbetrag abzüglich etwaiger Rückzahlungen verzinst. Diese Zinsen sind jährlich nachträglich am fünften Bankarbeitstag nach Ablauf des 31.12. eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) zahlbar. Der erste Zinslauf endet am 31. Dezember 2023, der letzte Zinslauf endet am 31. Dezember 2027. Die erste Zinszahlung ist am 8. Januar 2024 und die letzte Zinszahlung ist am 7. Januar 2028 fällig. Soweit die Emittentin die Zinsen am Zinszahlungstag trotz Fälligkeit nicht zahlt, fallen auf die nach dem Zinszahlungstag offenen Zinsen bis zum Tag von deren Begleichung weitere Zinsen in Höhe des Zinssatzes an. Ein „**Bankarbeitstag**“ ist jeder Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main und Clearstream für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro

abgewickelt werden können. „**Einzahlungstag**“ ist der Tag der Gutschrift der Zeichnungssumme auf dem in der Zeichnungserklärung angegebenen Konto der Emittentin.

- 4.3 Sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen am Rückzahlungstag nicht gemäß Ziffer 5.1 zurückzahlt, werden die Schuldverschreibungen über den Rückzahlungstag hinaus mit dem Zinssatz verzinst („**Verzugszinsen**“). Gleiches gilt für den Fall der Rückzahlung bei Kündigung aus wichtigem Grund. Mit Ausnahme von Ziff. 4.2 Satz 5 fallen Zinsen auf Zinsen nicht an und sind ausgeschlossen.
- 4.4 Die Zinsen werden nach der Zinsberechnungsmethode ACT/ACT (ISDA) berechnet (unbereinigt). Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).
- 4.5 Zudem erhalten die Anleihegläubiger jeweils für die Geschäftsjahre 2023 bis 2027 eine variable Bonuskomponente, die sich wie folgt berechnet:

Jeweils zuzüglich zu dem Zinssatz gemäß Ziff. 4.2 erhalten die Anleihegläubiger

- nachträglich eine variable Bonuskomponente in Höhe von insgesamt 2 % des Nennbetrags der Schuldverschreibung, wenn die Emittentin in einem Geschäftsjahr einen Gruppenumsatz von mindestens EUR 5 Mio. und weniger als EUR 10 Mio. erzielt,
- nachträglich eine variable Bonuskomponente in Höhe von insgesamt 4 % des Nennbetrags der Schuldverschreibung, wenn die Emittentin in einem Geschäftsjahr einen Gruppenumsatz von mindestens EUR 10 Mio. und weniger als EUR 20 Mio. erzielt, und
- nachträglich eine variable Bonuskomponente in Höhe von insgesamt 7 % des Nennbetrags der Schuldverschreibung, wenn die Emittentin in einem Geschäftsjahr einen Gruppenumsatz von mindestens EUR 20 Mio. erzielt

(gemeinsam die „**variable Bonuskomponente**“). Die vorgenannten Schwellen sind nicht additiv.

Als „**Gruppenumsatz**“ gilt der Umsatz der Emittentin einschließlich aller mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen („**Gruppengesellschaften**“) gemäß der §§ 275 Abs. 2 Nr. 1, 277 Abs. 1 HGB (sowie ggf. entsprechender Regelungen nach anwendbarem ausländischem Recht) auf Basis der jeweils festgestellten und veröffentlichten Jahresabschlüsse, wobei der Gruppenumsatz, solange die Emittentin keinen konsolidierten Gruppenabschluss aufstellt, durch die Emittentin auch durch Addition aller Umsätze der Einzelabschlüsse der Gruppengesellschaften erfolgen kann. Eine Addition von Umsätzen aus unterschiedlichen Geschäftsjahren erfolgt nicht. Für die Emittentin dient als Berechnungsgrundlage für die variable Bonuskomponente der im Bundesanzeiger veröffentlichte Jahresabschluss.

Die variable Bonuskomponente ist jeweils zum 31. Dezember des Folgejahres zahlbar, erstmals zum 31. Dezember 2024 (für das Geschäftsjahr 2023) und letztmalig bis zum 31. Dezember 2028 (für das Geschäftsjahr 2027).

Beispiele für die Berechnung der variablen Bonuskomponente:

- *Erwirtschaftet die Emittentin in einem Geschäftsjahr einen Umsatz von EUR 4,9 Mio., entfällt die variable Bonuskomponente;*
- *Erwirtschaftet die Emittentin in dem Geschäftsjahr 2023 einen Umsatz von EUR 8,7 Mio., ist jedem Anleihegläubiger zum 31. Dezember 2024 eine variable Bonuskomponente in Höhe von 2 % seines individuellen Nennbetrags zuzüglich zu den Zinsen für das Geschäftsjahr 2023 zu zahlen;*
- *Erwirtschaftet die Emittentin in dem Geschäftsjahr 2025 einen Umsatz von EUR 16,4 Mio., ist jedem Anleihegläubiger zum 31. Dezember 2026 eine variable Bonuskomponente in Höhe von 4 % seines individuellen Nennbetrags zuzüglich zu den Zinsen für das Geschäftsjahr 2025 zu zahlen;*
- *Erwirtschaftet die Emittentin in dem Geschäftsjahr 2027 einen Umsatz von EUR 23,2 Mio. ist jedem Anleihegläubiger zum 31. Dezember 2028 eine variable Bonuskomponente in Höhe von 7 % seines individuellen Nennbetrags zuzüglich zu den Zinsen für das Geschäftsjahr 2027 zu zahlen.*

4.6 Wenn und soweit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Exitereignis im Sinne von Ziff. 4.7 eintritt, hat der Anleihegläubiger Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrag sowie des Exitbetrages gemäß den Ziff. 4.8 und 4.9. Im Falle des Eintritts eines Exitereignisses enden die Schuldverschreibungen automatisch.

4.7 Ein **Exitereignis** liegt vor, wenn

4.7.1 der Verkauf und die Übertragung von mehr als 50% der im Zeitpunkt des Exitereignisses an der Emittentin gehaltenen Geschäftsanteile, im Rahmen einer oder mehrerer zusammenhängender Transaktionen (im Folgenden „**Share Deal**“), vollzogen wird;

4.7.2 eine Gewinnausschüttung in Geld an Gesellschafter der Emittentin aufgrund des Vollzugs des Verkaufs und der Übertragung (einschließlich wirtschaftlich vergleichbarer Maßnahmen) von mehr als 50% (berechnet nach Verkehrswerten und unabhängig davon ob diese nach allgemein anwendbaren Bilanzierungsvorschriften bilanziert werden) der materiellen und immateriellen Vermögenswerte der Emittentin, im Zeitpunkt des Exitereignisses, im Rahmen einer oder mehrerer zusammenhängender Transaktionen erfolgt (im Folgenden „**Asset Deal**“);

4.7.3 ein direkter oder indirekter Börsengang der Emittentin stattgefunden hat und die längste Lock-Up Periode für Aktien an der Emittentin, die von einem Gesellschafter im Zusammenhang mit dem Börsengang vereinbart wurde, abgelaufen ist (im Folgenden „**IPO**“).

4.8 Der Exitbetrag (**E**) der Schuldverschreibungen berechnet sich im Falle eines Share Deal oder eines Asset Deal wie folgt:

$$E = \frac{(e - k - p)}{g} \times f \times n$$

Dabei entspricht

e = (Erlös)

- a) im Fall eines Share Deal dem Kaufpreis, der – gemäß dem Vertrag, der dem Share Deal zugrunde liegt – vor oder nach dem Vollzug des

Share Deal unmittelbar und bedingungslos (d.h. ausgenommen sind etwaige Hinterlegungsbeträge (z. B. Kaufpreiseinbehalte), Kaufpreisanpassungen und/oder variable Kaufpreisbestandteile) an die Gesellschafter der Emittentin, die im Share Deal Geschäftsanteile veräußert haben, insgesamt zu leisten ist (der „**Relevante Kaufpreis**“). Der Relevante Kaufpreis erstreckt sich jedoch auch auf und beinhaltet die vorgenannten ausgenommenen Kaufpreisbestandteile, wenn und soweit diese nach dem Vollzug des Share Deal – gemäß dem Vertrag, der dem Share Deal zugrunde liegt – an sämtliche Gesellschafter der Emittentin, die im Rahmen des Share Deal Geschäftsanteile veräußert haben, tatsächlich geleistet werden. Die Emittentin ist berechtigt, die nach Satz 1 ausgenommenen Kaufpreisbestandteile pauschal mit 50 % ihrer Maximalbeträge zu berücksichtigen. Im Falle einer solchen Berücksichtigung löst die spätere tatsächliche Leistung dieser Kaufpreisbestandteile unabhängig von ihrer Höhe keinen weiteren Anspruch des Anleihegläubigers aus.

- b) im Fall eines Asset Deal, dem Gesamtbetrag der seitens der Emittentin in Folge des Asset Deal aufgrund eines Gewinnverwendungsbeschlusses an ihre Gesellschafter tatsächlich geleisteten Gewinnausschüttung (zzgl. etwaiger steuerlicher Einbehalten);

k = (Kosten)

Die insgesamt von den Gesellschaftern der Emittentin und/oder der Emittentin im Zusammenhang mit dem Exitereignis getragenen Kosten für Berater und sonstige Transaktionskosten;

p = (Präferenzen)

Die nach der jeweils maßgeblichen Beteiligungs- und/oder Gesellschaftervereinbarung oder dem Gesellschaftsvertrag an bestimmte Gesellschafter der Emittentin vorrangig zu zahlenden Liquidations-, Erlös- und ähnliche Präferenzen, soweit diese den an die übrigen Gesellschafter der Emittentin zu zahlenden Erlös mindern;

g = (gewinnberechtigtes Kapital)

Das gewinnberechtigte Kapital der Emittentin entspricht der Summe aus (i) dem Nennbetrag des im Handelsregister eingetragenen Stammkapitals der Emittentin (abzüglich der Nennbeträge etwaiger von der Emittentin gehaltener eigener Geschäftsanteile), wobei im Falle eines Share Deal, bei dem weniger als 100 % der Geschäftsanteile veräußert werden, lediglich die Nennbeträge der veräußerten Geschäftsanteile zu berücksichtigen sind sowie (ii) allen von der Emittentin ausgegebenen virtuellen Optionen, virtuellen Geschäftsanteilen oder ähnlichen Rechten, die die Emittentin unter Emissions- und Incentivierungsprogrammen ausgegeben hat, wobei bei (ii) jeweils mit dem für sie festgelegten Exitfaktor oder anderen Multiplikator im Verhältnis zum Nennwert des Stammkapitals der Gesellschaft zu

berücksichtigen sind. Maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt des Exitereignisses.

f = (Exitfaktor)

der Exitfaktor beträgt für EUR 1,- des Nennbetrages einer Schuldverschreibung 0,0000153343.

n = (Nennbetrag)

eine Schuldverschreibung von EUR 50,-.

Beispiel 1: Wenn die Nettoverkaufserlöse im Rahmen eines Asset Deal abzgl. Kosten und Präferenzen EUR 50 Millionen betragen und zum Zeitpunkt des Exitereignisses EUR 61.329,- gewinnberechtigtes Kapital (bestehend aus einem Stammkapital von EUR 61.283,-) vorliegt, ermittelt sich für eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 50,- der Exitbetrag wie folgt.

$$E = \frac{\text{EUR } 50.000.000,-}{\text{EUR } 61.329,-} \times 0,0000153343 \times 50,- = \text{EUR } 0,63$$

Beispiel 2: Wenn die Gesellschafter der Emittentin sämtliche Geschäftsanteile an der Emittentin im Zuge eines Share Deal abzgl. Kosten und Präferenzen für EUR 200 Millionen verkaufen und zum Zeitpunkt des Exitereignisses EUR 61.329,- gewinnberechtigtes Kapital (bestehend aus einem Stammkapital von EUR 61.283,-) vorliegt, ermittelt sich für eine Schuldverschreibungen im Nennbetrag von EUR 50,- der Exitbetrag wie folgt.

$$E = \frac{\text{EUR } 200.000.000,-}{\text{EUR } 61.329,-} \times 0,0000153343 \times 50,- = \text{EUR } 2,50$$

Beispiel 3: Wenn Gesellschafter der Emittentin 75% der Geschäftsanteile an der Emittentin im Zuge eines Share Deal abzgl. Kosten und Präferenzen für EUR 200 Millionen verkaufen und zum Zeitpunkt des Exitereignisses EUR 61.329,- gewinnberechtigtes Kapital (bestehend aus einem Stammkapital von EUR 61.283,-, wovon 75 % an dem Exitereignis beteiligt sind) vorliegt, ermittelt sich für eine Schuldverschreibungen im Nennbetrag von EUR 50,- der Exitbetrag wie folgt.

$$E = E = \frac{\text{EUR } 200.000.000,-}{\text{EUR } 45.962,-} \times 0,0000153343 \times 50,- = \text{EUR } 3,33$$

4.9 Der Exitbetrag (**E**) einer Schuldverschreibung berechnet sich im Falle eines IPO wie folgt:

$$E = ep \times f \times n$$

Dabei entspricht

ep = (Emissionspreis)

Der Emissionspreis entspricht den durchschnittlichen Tagesendkursen, während einer Periode von 60 Handelstagen ab dem IPO (Exitereignis).

f = (Exitfaktor)

der Exitfaktor im Sinne von Ziff. 4.8, ggf. angepasst gemäß Ziff. 4.10 gemäß einem Wandelungsverhältnis im Rahmen eines IPOs.

n = (Nennbetrag)

eine Schuldverschreibung von EUR 50,-.

Annahme für die nachfolgenden Beispiele: In den nachfolgenden Beispielen wird zur Vereinfachung davon ausgegangen, dass als Vorbereitung des IPOs das Stammkapital der Emittentin durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln von EUR 61.283,- auf EUR 6.128.300,- erhöht und der Exitfaktor in der Folge auf 0,00153343 angepasst wurde. Weiterhin wird der Emissionspreis jeweils durch Division der Marktkapitalisierung durch das Stammkapital ermittelt.

Beispiel 1: Wenn der Emissionspreis (ausgehend von einer durchschnittlichen Marktkapitalisierung von EUR 50 Millionen und bei einem Stammkapital von 6.128.300,-) EUR 8,16 beträgt, berechnet sich der Exitbetrag unter Berücksichtigung des angepassten Exitfaktors für eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 50,- wie folgt:

$$E = \text{EUR } 8,16 \times 0,001533 \times \text{EUR } 50, = \text{EUR } 0,63$$

Beispiel 2: Wenn der Emissionspreis (ausgehend von einer durchschnittlichen Marktkapitalisierung von EUR 200 Millionen und bei einem Stammkapital von EUR 6.128.300,-) EUR 32,61 beträgt, berechnet sich der Exitbetrag unter Berücksichtigung des angepassten Exitfaktors für eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 50 wie folgt:

$$E = 32,64 \text{ Euro} \times 0,001533 \times \text{EUR } 50, = \text{EUR } 2,50$$

Beispiel 3: Wenn der Emissionspreis (ausgehend von einer durchschnittlichen Marktkapitalisierung von EUR 500 Millionen und bei einem Stammkapital von EUR 6.128.300) EUR 81,53 beträgt, berechnet sich der Exitbetrag unter Berücksichtigung des angepassten Exitfaktors für eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 50,- wie folgt:

$$E = \text{EUR } 81,59 \times 0,001533 \times \text{EUR } 50, = \text{EUR } 6,25$$

- 4.10 Der Exitfaktor unterliegt grundsätzlich keiner Anpassung bei Verwässerung des Stammkapitals der Emittentin, es sei denn, diese Ziffer 4.10 sieht dies vor. Der Exitfaktor wird insbesondere nicht angepasst, wenn es im Zuge der Durchführung einer Finanzierungsrunde bei der Emittentin (einschließlich einer Finanzierungsrunde ohne bisher beteiligte Eigenkapitalgeber) zu einer Verwässerung kommt. Sofern vor Eintritt eines Exitereignisses eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei der Emittentin durchgeführt wird, ist der für die Berechnung des Exitbetrages maßgebliche Exitfaktor entsprechend zu erhöhen, so dass er im Verhältnis

zum Stammkapital der Emittentin demjenigen Verhältnis entspricht, das vor der genannten Maßnahme bestanden hat. Sofern vor Eintritt eines Exitereignisses (i) Zahlungen der Gesellschafter in die Kapitalrücklage ohne Ausgabe von Geschäftsanteilen und ohne gleichzeitige Erhöhung der Liquidations-, Erlös- oder ähnlichen Präferenzen dieser Gesellschafter um den entsprechenden Betrag erbracht werden, (ii) eine (vereinfachte) Kapitalherabsetzung durchgeführt wird, oder (iii) eine andere zu vergleichbaren wirtschaftlichen Ergebnissen führende Maßnahme durchgeführt wird, ist der für die Berechnung des Exitbetrages maßgebliche Exitfaktor entsprechend zu verringern, so dass er im Verhältnis zum Stammkapital der Emittentin demjenigen Verhältnis entspricht, das vor der genannten Maßnahme bestanden hat. Der neue Wert des Exitfaktors wird in den Fällen der beiden letzten Sätze jeweils durch die Emittentin berechnet. Die Regelung gilt entsprechend für alle Maßnahmen der Emittentin, die zu vergleichbaren wirtschaftlichen Ergebnissen führen.

- 4.11 Der Exitbetrag gemäß Ziff. 4.8 wird innerhalb eines Monats fällig, nachdem der jeweilige Erlös bzw. der jeweilige Teil des Erlöses aus dem Exitereignis tatsächlich an die Gesellschafter der Emittentin ausgezahlt wurde. Im Falle eines IPO (Ziff. 4.9) wird der Exitbetrag frühestens drei Monate, nachdem die längste für einen Gesellschafter der Emittentin zur Anwendung gelangende Lock-Up Periode abgelaufen ist, fällig. Der Exitbetrag wird an diejenigen Personen bezahlt, die am Exitereignis im Register als Anleihegläubiger eingetragen sind.

5. Endfälligkeit, Rückerwerb

- 5.1 Die Emittentin verpflichtet sich die Schuldverschreibungen inklusive der letzten Zinszahlung vorbehaltlich der Ziff. 3.2 und Ziff. 3.3 fünf Bankarbeitstage nach dem Laufzeitende, mithin am 7. Januar 2028, (der „**Rückzahlungstag**“) in Höhe von 100 % des Nennbetrags (der „**Rückzahlungsbetrag**“) zurückzuzahlen, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft worden sind. Ist der Rückzahlungstag kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieses Zahlungsaufschubes Zinsen und/ oder Verzugszinsen zu zahlen sind. Die variable Bonuskomponente für das Geschäftsjahr 2027 ist erst zum 31. Dezember 2028 fällig.
- 5.2 Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ist berechtigt (auch über beauftragte Dritte) jederzeit Schuldverschreibungen und Vytal Token 2022 am Markt oder auf sonstige Weise zu beliebigen Konditionen teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern. Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können gehalten, entwertet oder wieder verkauft werden.

6. Zahlungen

- 6.1 Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro.
- 6.2 Die Emittentin wird die Zinszahlungen sowie die Rückzahlungen an die Personen leisten die am 31. Dezember eines Jahres um 24:00 CET im Register als Anleihegläubiger eingetragen sind. Die Zahlungen am Rückzahlungstag sowie die Zahlung einer etwaigen variablen Bonuskomponente für das Geschäftsjahr 2027 erfolgen an die Personen, die am 31. Dezember 2027 um 24:00 CET im Register

als Anleihegläubiger eingetragen sind. Die vorgenannten Zahlungen befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

- 6.3 Anleihegläubiger, die die Schuldverschreibung durch Übertragung des Vytal Token 2022 von einem Dritten, der nicht die Emittentin ist, erwerben, sind verpflichtet der Emittentin ihre Bankverbindung mitzuteilen.

7. Steuern

- 7.1 Alle Zahlungen unter diesen Anleihebedingungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und/oder Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, insbesondere wenn die Emittentin zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

- 7.2 Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

8. Zahlstelle

Zahlstelle ist die Emittentin in eigener Durchführung. Die Emittentin ist berechtigt, eine externe Zahlstelle mit der Abwicklung von Zahlungen zu beauftragen.

9. Kündigung durch Anleihegläubiger

- 9.1 Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist – soweit zulässig – ausgeschlossen. Davon unberührt ist das Recht jedes Anleihegläubiger, die Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und vorbehaltlich der Ziff. 3.2 und Ziff. 3.3 deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zur Kündigungserklärung aufgelaufener und noch nicht bezahlter Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

9.1.1 die Emittentin Ansprüche auf Kapitalrück- oder Zinszahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder

9.1.2 wenn die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder

9.1.3 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder

9.1.4 die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von § 15 ff. AktG ist und alle

Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist.

- 9.2 Die Kündigung hat per Textform (z.B. E-Mail) an die Emittentin und in der Weise zu erfolgen, dass der jeweilige Anleihegläubiger der Emittentin sämtliche ihm gehörende Vytal Token 2022 zurückgibt, in dem er diese an die Wallet-Adresse der Emittentin überträgt. Die außerordentliche Kündigung wird mit Zugang bei der Emittentin wirksam.
- 9.3 Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

10. Kündigung durch die Emittentin

- 10.1 Die Emittentin ist erstmals zum 30. April 2024 berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats ("**Kündigungszeitpunkt**") zu kündigen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt in diesem Fall in Höhe von 100 % des Nennbetrags zzgl. einer etwaigen variablen Bonuskomponente sowie bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufener und noch nicht bezahlter Zinsen nebst einer **Vorfälligkeitsentschädigung** in Höhe von 50 % der Zinsen, die auf die Schuldverschreibungen vom Kündigungszeitpunkt bis zum Ende der Laufzeit im Sinne von Ziff. 4.1 noch fällig geworden wären. Die variable Bonuskomponente wird bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung nicht berücksichtigt. Rückzahlung, Zinsen und Vorfälligkeitsentschädigung sind am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungszeitpunkt fällig.
- 10.2 Im Falle einer Kündigung i.S.v. Ziff. 10.1 wird die variable Bonuskomponente nach der Zinsberechnungsmethode ACT/ACT (ISDA) berechnet (unbereinigt). Die variable Bonuskomponente, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen ist, wird auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365). Die variable Bonuskomponente für das Geschäftsjahr, in dem die Kündigung i.S.v. Ziff. 10.1 erklärt wurde, ist zum 31. Dezember des Folgejahres fällig.
- 10.3 Die Kündigung durch die Emittentin i.S.v. Ziff. 10.1 erfolgt durch Bekanntmachung nach Ziff. 11 dieser Bedingungen.

11. Bekanntmachungen

- 11.1 Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden in Textform (z.B. per E-Mail) veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung als erfolgt.
- 11.2 Die Emittentin ist berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung in Textform (z.B. per E-Mail) direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken.

12. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache

- 12.1 Form und Inhalt der Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz der Emittentin.
- 12.3 Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder unwirksam oder nicht durchsetzbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Anleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Anleihebedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.

November 2022
VYTAL Global GmbH